

Ausbildungsrahmenplan DLRG – Tauchlehrer* (CMAS M1)

1. Vorwort

Das Ausbildungsrahmenplan DLRG - Tauchlehrer* (CMAS M1) ist bewußt so gestaltet, dass er der ausbildenden Gliederung - Landesverband oder Präsidium - ausreichend Freiraum für regional spezifische Schwerpunkte einräumt. Daher liegt der Schwerpunkt dieses Ausbildungsrahmenplans nicht in der Zuweisung von Unterrichtseinheiten, sondern in der Formulierung von Inhalten und Zielen der Ausbildung.

2. Grundlagen

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) bietet in Ihrer Prüfungsordnung - DLRG - Tauchausbildung - vom 01.07.2004 die Ausbildung zum DLRG – Tauchlehrer* (CMAS M1) (PO 681) an.

Grundlagen des Ausbildungsrahmenplan DLRG - Tauchlehrer* (CMAS M1) ist die Prüfungsordnung 6 „DLRG – Tauchausbildung“, „Die Richtlinie zur Durchführung von Tauchlehrerprüfungen und Crossoverprüfungen im Gerätetauchbereich“ und die Richtlinien des CMAS Lizenzgebers in den jeweils aktuellen Ausgaben.

3. Ziel

Ziel des Ausbildungsrahmenplans ist eine einheitliche Ausbildung des DLRG – Tauchlehrer* - Anwärters (TaL* - Anwärter).

Ziele der Ausbildung zum DLRG – Tauchlehrer* sind

- den TaL* - Anwärter in die formalen Strukturen einzugliedern, die durch die Prüfungsordnung 6 „DLRG – Tauchausbildung“ und die Richtlinien des CMAS Lizenzgebers - vorgegeben sind.
- die praktischen und theoretischen Fähigkeiten des TaL* - Anwärters in Qualität und Quantität mindestens auf den Kenntnisstand aus Kapitel 4.2 dieses Ausbildungsrahmenplans zu bringen.

4. Durchführung

Gemäß PO 6 „DLRG – Tauchausbildung“ Kapitel 681.41 „Ausbildung und Prüfung“ erfolgt die Ausbildung zum DLRG – Tauchlehrer* aufbauend auf den in den Eingangsvoraussetzungen geforderten Grundkenntnissen.

Die Ausbildung zum DLRG - Tauchlehrer* wird unter Leitung eines beauftragten DLRG - Tauchlehrers*** von den Landesverbänden oder dem Präsidium durchgeführt.

Ausbildungsrahmenplan DLRG – Tauchlehrer* (CMAS M1)

Die theoretische Ausbildung und schriftliche Prüfung umfaßt folgende Gebiete:

- Physik
- Medizin
- Tauchgangsplanung
- Technik
- Trainingslehre
- Tauchrettung/Unfallmanagement
- Umweltschutz

Die praktische Ausbildung und Prüfung umfaßt folgende Gebiete:

- Technik
- Tauchrettung
- Gruppenführung
- Orientierung, Nachttauchen
- Trainingslehre

4.1 Aufteilung in Unterrichtseinheiten

4.1.1 Eingangsvoraussetzungen

Feststellung der Eignung und Neigung		Summe
Assistenz bei der Taucher-Ausbildung GTS *		15 UE

4.1.2 Fachspezifische Lehrqualifikation

Vertiefung der theoretischen Kenntnisse		Summe
Physik		
Medizin		
Tauchgangsplanung		
Technik		
Trainingslehre		
Tauchrettung/Unfallmanagement		
Vorschriften		
Umweltschutz		
		60 UE

Vertiefung der praktischen Kenntnisse		Summe
Technik		
Tauchrettung		
Gruppenführung		
Orientierung, Nachttauchen		
Trainingslehre		
		30 UE

Ausbildungsrahmenplan DLRG – Tauchlehrer* (CMAS M1)

Leistungskontrolle durch Prüfungskommission		Summe
Lehrprobe		
Prüfung (schriftlich, praktisch)		
		45 UE

4.2 Inhalte, Lernziele

4.2.1 Feststellung der Eignung und Neigung

Ziele der Assistenz bei der Taucher-Ausbildung sind:

- Der TaL* - Anwärter soll lernen, welche organisatorischen und inhaltlichen Maßnahmen für die Tauchausbildung in der DLRG notwendig sind.
- Der TaL* - Anwärter soll unter Leitung und Aufsicht eines Tauchausbilders theoretische und praktische Ausbildungen vorbereiten und unterstützen.
- Der TaL* - Anwärter soll Erfahrungen sammeln beim Umgang mit tauchunerfahrenen Personen.

4.2.2.1 Vertiefung der theoretischen Kenntnisse

Ziele der Vertiefung der theoretischen Kenntnisse sind:

4.2.2.1.1 Physik

Der TaL* - Anwärter soll folgende technische Formeln, Definitionen, Maßeinheiten und Gesetze kennen, korrekt anwenden und wiedergeben können:

- Druck, Gasdruck, Luftdruck, Wasserdruck, Tauchdruck
- Boyle-Mariotte, Archimedes, Dalton, Henry, Gay-Lussac, Joule-Thomson
- Licht, Sicht, Farbe, Schall

4.2.2.1.2 Medizin

Der TaL* - Anwärter soll folgende Kenntnisse besitzen und korrekt wiedergeben können:

- Anatomie (Lunge, Herz, Ohr, Skelett, Sehnen, Bänder, Gewebe, Nervensystem, Körperhöhlen, Zelle, Muskulatur)
- Physiologie (Atmung, Blutkreislauf, Regulationsmechanismen - Wärmehaushalt -)
- Taucherkrankheiten (Kenntnisse und Diagnostik):
 - Kompressionskrankheiten (Barotraumen der Körperhöhlen)
 - Isopressionskrankheiten (Tiefenrausch, CO-, CO₂-, O₂-Vergiftung, Essoufflement)
 - Dekompressionskrankheiten (DCS, Lungenüberdruckunfall),
 - Schwimmbad-Blackout, Hyperventilation, Süß-/Salzwasserertrinken, Schock, Panik
 - Stimmritzenkrampf, Vergiftungen, Bisse
- Erste-Hilfe (Sauerstoffbeatmungsgeräte, Medikamente, HLW)
- Druckkammerbehandlung (Arten von Druckkammern, HBO-Maßnahmen)

Ausbildungsrahmenplan DLRG – Tauchlehrer* (CMAS M1)

4.2.2.1.3 Tauchgangsplanung

Der TaL* - Anwarter soll in der Lage sein, selbststandig folgende Manahmen der Tauchgangsplanung bei Anwendung der entsprechenden Kenntnisse durchzufuhren:

- Tauchgangsvorbereitung
Berechnung Luftvorrat, Austausch Tabellen, Wiederholungstauchgange, Erkundung, Absicherung der Tauchstelle, Einteilung der Tauchgruppen unter Berucksichtigung von Ausbildungsstand, Gesundheit und allgemeinem Zustand sowie Ausrustung Tauchen in schiffbaren Gewassern, Binnengewassern, Bergseen, Meerestauchgange, Tauchen in Stromung und bei Nacht
- Tauchgangsnachbereitung (Nachbesprechung, Ausrustungskontrolle, Dokumentation)

4.2.2.1.4 Technik

Der TaL* - Anwarter soll folgende Kenntnisse besitzen und korrekt wiedergeben konnen:

- Aufbau und Funktion der Atemregler
- Flaschen und Ventile
- Jackets und andere Tariermittel
- Kalteschutzanzug
- sonstige Ausrustung
- Kompressorenkunde
- Tauchsyste me (offen, halboffen, geschlossen)
- Regeln und Vorschriften, DIN, EN, ISO, Druckgeraterichtlinie, BetrSichV UVV, GGVSE, ADR

4.2.2.1.5 Trainingslehre

Der TaL* - Anwarter soll folgende Kenntnisse besitzen und korrekt wiedergeben konnen:

- Trainingsformen (aerob, anaerob)
- Planung
- Ernahrung

4.2.2.1.6 Tauchrettung/Unfallmanagement

Der TaL* - Anwarter soll folgende Kenntnisse besitzen und korrekt wiedergeben konnen:

- Tauchpsychologie (Angst, Panik, Unfallentwicklung)
- Verhalten bei Tauchunfallen
- Rettungskette
- Dokumentation (Unfallprotokoll)

4.2.2.1.7. Vorschriften

Der TaL* - Anwarter soll folgende Kenntnisse besitzen und korrekt wiedergeben konnen:

- StGB
- BGB

Ausbildungsrahmenplan DLRG – Tauchlehrer* (CMAS M1)

4.2.2.1.8 Umweltschutz

Der TaL* - Anwarter soll folgende Kenntnisse besitzen und korrekt wiedergeben konnen:

- Gewasserkunde, Okosysteme Flu, Meer, See, Gewasserqualitat
- Fauna und Flora
- Umweltverhalten

4.2.2.2 Vertiefung der praktischen Kenntnisse

Ziele der Vertiefung der praktischen Kenntnisse sind:

4.2.2.2.1 Technik

Der TaL* - Anwarter soll folgende Kenntnisse besitzen und korrekt anwenden konnen:

- Pflege und Wartung von Kalteschutzanzugen, Jackets und anderen Tariermitteln
- Pflege und Funktionsprufung von Atemregler, Flasche und Ventil
- Betrieb von Kompressoren
- Knotenkunde (Palstek, Webleinstek, Kreuzknoten)

4.2.2.2.2 Tauchrettung

Der TaL* - Anwarter soll folgende Kenntnisse besitzen und korrekt anwenden konnen:

- Bergen eines verunfallten Tauchers (Kopf uberstrecken, geschwindigkeitskontrollierter Aufstieg, der Atemregler wird gesichert, es sei denn der Verunfallte ist bewutlos und hat den Atemregler verloren)
- Transportieren und Anlandbringen eines verunfallten Tauchers
- Erste-Hilfe-Manahmen (Rettungskette, HLW, Gabe von Sauerstoff)

4.2.2.2.3 Gruppenfuhrung

Der TaL* - Anwarter soll folgende Kenntnisse besitzen und korrekt anwenden konnen:

- Vorbesprechung (Einweisung in das Gewasser, Gefahren, Einteilung der Gruppe, geplante Route, Unfallmanagement, Ausrustungsuberprufung)
- Fuhrung einer Gruppe (Korrektes Orientieren und Durchfuhren von Tauchgangen ohne den Uberblick uber die Gruppe zu verlieren)
- Nachbesprechung (Ausrustungsprufung, Bewertung des Tauchganges)

4.2.2.2.4 Orientierung, Nachttauchen

Der TaL* - Anwarter soll folgende Kenntnisse besitzen und korrekt anwenden konnen:

- Vorbesprechung (Einweisung in das Gewasser, Gefahren, Einteilung der Gruppe, geplante Route, Unfallmanagement, Ausrustungsprufung)
- Tauchen nach Kompa (Gerader Kurs, Dreieckskurs unter Beibehaltung einer vorgegebenen Tauchtiefe)
- Naturliches Orientieren
- Orientierung bei Nacht
- Fuhrung einer Tauchgruppe in der Nacht
- Nachbesprechung (Ausrustungsuberprufung, Bewertung des Tauchganges)

Ausbildungsrahmenplan DLRG – Tauchlehrer* (CMAS M1)

4.2.2.2.5 Trainingslehre

Der TaL* - Anwärter soll folgende Kenntnisse besitzen und korrekt anwenden können:

- Planung und Durchführung einer Trainingseinheit im Hallenbad

Ausbildungsrahmenplan DLRG – Tauchlehrer* (CMAS M1)

4.2.3 Leistungskontrolle durch Prüfungskommission

4.2.3.1 Lehrprobe

Der TaL* - Anwärter soll zeigen, dass er die Kenntnisse der „Allgemeinen Lehrbefähigung“ und der Kapitel 4.2.2.1 und 4.2.2.2 dieses Ausbildungsrahmenplans korrekt anwenden und wiedergeben kann.

4.2.3.2 Prüfung

Der TaL* - Anwärter soll zeigen, dass er die Kenntnisse der Kapitel 4.2.2.1 und 4.2.2.2 dieses Ausbildungsrahmenplanes besitzt und korrekt wiedergeben kann.

5 Personal

Die Ausbildung zum DLRG - Tauchlehrer* (CMAS M1) wird unter Leitung eines beauftragten DLRG - Tauchlehrers*** (CMAS M3) von den Landesverbänden oder dem Präsidium durchgeführt.

Als Ausbildungshelfer können DLRG - Tauchlehrer** (CMAS M2) herangezogen werden.

6. Qualitätssicherung

Zur Feststellung der in diesem Ausbildungsrahmenplans geforderten Kenntnisse, wird eine Leistungskontrolle gemäß PO 6 „DLRG – Tachausbildung“ Kapitel 681.2 und „Richtlinie zur Durchführung von DLRG – Tauchlehrerprüfungen und Crossoverprüfungen im Gerätetauchbereich“, durch eine durch den Fachbereich Tauchen benannte Prüfungskommission, durchgeführt.

Die Prüfungskommission besteht aus einem Prüfungsleiter (Examiner) und zwei DLRG - Tauchlehrer***. Der Prüfungsleiter darf nicht aus dem / den Landesverband / Landesverbänden kommen, die die Prüfung ausrichten bzw. aus denen TaL* - Anwärter teilnehmen. Der Examiner ist Mitarbeiter des Fachbereichs Tauchen und gegenüber dem Präsidialbeauftragten Tauchen berichtspflichtig. Unklarheiten während der Tauchlehrerprüfung sind mit dem Präsidialbeauftragten Tauchen in jedem Fall abzustimmen.

Gemäß Lizenzvertrag mit dem Lizenzgeber kann der Lizenzgeber einen Beobachter entsenden. Die entstehenden Kosten sind durch den Ausrichter der Tauchlehrerprüfung zu übernehmen. Reisekosten sind gem. Reisekostenerstattung des Präsidiums zu erstatten.

Es können Tauchlehrer anderer Partnerverbände der CMAS der Prüfung beiwohnen.